

Az.: 2 A 910/17
11 K 368/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abgeltung von Urlaub
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 3. September 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. August 2017 - 11 K 368/16 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die finanzielle Abgeltung für krankheitsbedingt nicht genommenen Mindesturlaub aus 2007 in Höhe von (noch) fünf Urlaubstagen.
- 2 Die Klägerin war seit dem 1. Oktober 1994 Beamtin im Dienst der Beklagten. Seit dem 21. März 2007 war sie ununterbrochen arbeitsunfähig und wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2007 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ihren Erholungsurlaub hatte sie bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr in Anspruch nehmen können. Mit Bescheid vom 14. Januar 2008 wurde ihr auf ihren Antrag die Ansparung von zehn Arbeitstagen (die 20 Arbeitstage übersteigenden Urlaubstage) aus 2007 bewilligt. Unter dem 19. September 2012 beantragte sie unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 3. Mai 2012 - C-337/10 - die finanzielle Abgeltung für krankheitsbedingt nicht genommene Urlaubstage. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 9. Juli 2013 ab. Der Anspruch sei mit Ablauf des 30. Juni 2009 verfallen; unabhängig davon sei der am 1. Januar 2008 entstandene Anspruch im Jahr 2012 bereits verjährt gewesen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2016 zurück.
- 3 Die am 29. Februar 2016 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2017 - 11 K 368/16 - als unbegründet ab. Der Mindesturlaubsanspruch nach Art. 7 RL 2003/88/EG sei mit Ablauf des 30. Juni 2009 durch Zeitablauf

verfallen. Damit sei die Grundlage für den Anspruch auf finanzielle Abgeltung der in 2007 nicht genommenen Urlaubstage entfallen. Auf die Frage der Verjährung, auf die sich die Beklagte selbständig tragend berufen habe, komme es daher nicht mehr an.

4 Der Senat hat auf den Antrag der Klägerin die Berufung mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

5 Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin vor, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei schon ihr Urlaubsanspruch nicht verfallen. Der Verfall des Urlaubsanspruchs selbst trete, wenn es keine ausreichend langen nationalstaatlichen Verfallsregelungen gebe, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres ein. Maßgeblicher Bezugspunkt für die 18 Monate sei vorliegend der Ruhestandseintritt. Sie leite ihren Anspruch nur (noch) für nicht genommenen Urlaub aus dem Zeitraum der letzten 18 Monate vor dem sich unmittelbar anschließenden Ruhestandseintritt her. Aus dem am 1. Januar 2008 nicht verfallenen Urlaubsanspruch sei der Urlaubsabgeltungsanspruch entstanden, der nicht verjährt sei. Denn die Verjährungsfrist beginne gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen zu laufen. Eine eindeutige Klärung der Rechtslage sei in Bezug auf den Abgeltungsanspruch nicht schon mit dem Urteil des EuGH vom 20. Januar 2009, sondern erst mit dessen Urteil vom 3. Mai 2012 - C-337/10 - erfolgt. Erst ab diesem Zeitpunkt habe sie gewusst, dass auch Beamte Abgeltungsansprüche für krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub haben. Vorher sei ihr eine Klage nicht zumutbar gewesen.

6 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. August 2017 - 11 K 368/16 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 2016 zu verpflichten, ihr für fünf Tage Urlaub aus dem Jahr 2007 eine finanzielle Abgeltung in europarechtlich vorgegebener Höhe nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2013 zu gewähren,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 680,14 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2013 zu zahlen.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Zwar habe der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG bestanden. Dieser sei indes im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung mit Schreiben vom 19. September 2012 gemäß §§ 195 ff. BGB bereits verjährt gewesen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch unterliege der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei mit Ablauf des Jahres 2007 entstanden und die Verjährung mit Ablauf des Jahres 2010 eingetreten. Die Klägerin könne sich nicht auf einen späteren Eintritt der Verjährung berufen; auf die Kenntnis der von ihr zitierten Urteile des Europäischen Gerichtshofs komme es nicht an. Die Beklagte verweist auf Rechtsprechung des Bayerischen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Ein Hinausschieben des Verjährungsbeginns - wie ausnahmsweise im Fall der Bankenhaftung angenommen - sei nicht angezeigt. Auch aus dem Bescheid vom 14. Januar 2008 könne die Klägerin keinen Rechtsanspruch herleiten, denn dieser betreffe die den Mindesturlaubsanspruch von jährlich 20 Tagen übersteigenden Urlaubstage; diese seien nicht abgeltungsfähig.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte der Beklagten, auf die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

10 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Die Klage ist zwar im Hilfsantrag zulässig (dazu I.), aber unbegründet (II.).

11 I. Die Klage ist lediglich im Hilfsantrag als Leistungsklage statthaft. Denn Klagegegenstand ist die finanzielle Abgeltung von Urlaub nach Ausscheiden aus dem (aktiven) Beamtenverhältnis, mithin ein auf einen bestimmten Betrag gerichteter

Zahlungsanspruch. Zwar kommt grundsätzlich auch eine Verpflichtungsklage - gerichtet auf Feststellung eines den Anspruch feststellenden Verwaltungsakts - in Betracht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., Vorb § 40 Rn. 8a). Dem steht jedoch der Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses entgegen: Besteht der Anspruch auf Vornahme der hoheitlichen Handlung - wie hier - unabhängig vom Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts, so ist die allgemeine Leistungsklage, die unmittelbar der Durchsetzung eines Anspruchs auf Geldzahlung dient, rechtsschutzintensiver als die auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts gerichtete Bescheidungsklage (vgl. Kopp/ Schenke, VwGO, a. a. O. § 42 Rn. 14). Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die Bezifferung des Leistungsantrags - etwa wegen besonderer Schwierigkeiten der Ermittlung - dem Kläger nicht zumutbar ist; hierfür sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Soweit der Senat mit Urteil vom 5. August 2019 (- 2 A 260/17 -, juris) für den Urlaubsabgeltungsanspruch von der Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage ausgegangen ist, wird hieran nicht mehr festgehalten.

- 12 II. Dem grundsätzlich bestehenden Anspruch der Klägerin auf finanzielle Abgeltung während ihrer Dienstzeit nicht genommener Urlaubstage steht die von der Beklagten zulässig erhobene Einrede der Verjährung entgegen.
- 13 1. Eine Anspruchsgrundlage aus dem nationalen Recht besteht nicht. Dem im Jahr 2012 geltenden nationalen Recht lässt sich eine normative Grundlage für den begehrten Abgeltungsanspruch nicht entnehmen.
- 14 2. Ein Anspruch ergibt sich aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (zahlreiche Entscheidungen, etwa Urteile v. 3. Mai 2012 - Rs. C-337/10 und v. 20. Juli 2016 - Rs. C-341/15-, beide juris) und des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 31. Januar 2013, ZBR 2013, 200, Urt. v. 30. April 2014 - 2 A 8.13 -; juris; vgl. auch Hartung, ZBR 2014, 334) aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG.
- 15 a) Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil zur Sache C-619/16 (juris Rn. 31) die Voraussetzungen hierfür präzisiert und u. a. ausgeführt:

... hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 für das Entstehen des Anspruchs auf finanzielle Vergütung keine andere Voraussetzung aufstellt als diejenige, dass zum einen das Arbeitsverhältnis

beendet ist und dass zum anderen der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hatte.

Insoweit geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen ist, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen dem Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub gezahlt wird, wenn es ihm nicht möglich war, den gesamten bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, der ihm vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses zustand, weil er sich z. B. während des gesamten Bezugs- und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon im Krankheitsurlaub befand (Urteile vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u. a., C-350/06 und C-520/06, EU:C:2009:18, Rn. 62, vom 20. Juli 2016, Maschek, C-341/15, EU:C:2016:576, Rn. 31, sowie vom 29. November 2017, King, C-214/16, EU:C:2017:914, Rn. 65).

- 16 b) Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG statuiert keine weiteren Voraussetzungen als die Beendigung des Dienstverhältnisses und das Bestehen eines Resturlaubsanspruchs. Die Regelung enthält einen direkten Anspruch für den Beamten. Sie umfasst den Anspruch auf Urlaubsabgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von vier Wochen Erholungsurlaub (20 Tage), also nicht den darüber hinausgehenden nationalen Urlaubsanspruch (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 -, juris Rn. 18). Der Abgeltungsanspruch setzt voraus, dass der Urlaubsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestanden hat und nicht verfallen war, denn mit dem Verfall des Urlaubsanspruchs ist die Entstehung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs ausgeschlossen, vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 -, juris Rn. 20 ff:

Ein Verfall des Urlaubsanspruchs mit Auswirkungen auf den unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch tritt zum einen dann ein, wenn nationalstaatlich ein hinreichend langer Übertragungszeitraum geregelt ist und dieser abgelaufen ist. Hinreichend lang ist nach der Rechtsprechung des EuGH ein Übertragungszeitraum, wenn er deutlich länger als das Urlaubsjahr, also deutlich länger als ein Jahr ist; ein Übertragungszeitraum muss den Beschäftigten, die während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeits- bzw. dienstunfähig sind, ermöglichen, bei Bedarf über Erholungszeiträume zu verfügen, die längerfristig gestaffelt und geplant sowie verfügbar sein können, und er muss die Dauer des Bezugszeitraums, für den er gewährt wird, deutlich überschreiten (EuGH, Urteil vom 22. November 2011 a.a.O. Rn. 41). Einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten hat der EuGH gebilligt (Urteil vom 22. November 2011 a.a.O. Rn. 40 ff.).

Gibt es keine ausreichend langen nationalstaatlichen Verfallsregelungen, dann tritt auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH ein Verfall des Urlaubsanspruches 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein. Der EuGH leitet aus dem Umstand,

dass die RL 2003/88/EG nach ihrem sechsten Erwägungsgrund den Grundsätzen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung Rechnung getragen hat, her, dass bei der Berechnung des Übertragungszeitraums der Zweck des Anspruchs auf Jahresurlaub, wie er sich aus Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub ergibt, berücksichtigt werden muss. Nach Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens ist der ununterbrochene Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens ein Jahr und der übrige Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Urlaubsanspruch erworben wurde, zu gewähren und zu nehmen. Diese Vorschrift beruht nach der Rechtsprechung des EuGH auf der Erwägung, dass der Zweck der Urlaubsansprüche bei Ablauf der dort vorgesehenen Fristen nicht mehr vollständig erreicht werden kann (Urteil vom 22. November 2011 a.a.O. Rn. 41 f.). Das rechtfertigt die Annahme, dass der Urlaubsanspruch 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres verfällt.

- 17 Ein Antragserfordernis für den unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG besteht nicht (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 - a. a. O. Rn. 27 m. w. N.).
- 18 c) Diese Voraussetzungen sind hier dem Grunde nach erfüllt. Das (aktive) Beamtenverhältnis der Klägerin endete mit ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zum 1. Januar 2008. Zu diesem Zeitpunkt besaß sie - gemessen am unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen - noch einen Resturlaubsanspruch für das Jahr 2007 in Höhe von fünf Tagen. Aus dem Bescheid vom 14. Januar 2008 ergibt sich kein zusätzlicher Anspruch, denn dieser betraf ausschließlich die den Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen übersteigenden Urlaubstage, die nicht abgeltungsfähig sind. Der Anspruch war nicht verfallen, denn ein Verfall konnte nach der oben zitierten Rechtsprechung nicht vor dem 1. Juli 2009 eintreten. Der Resturlaubsanspruch wandelte sich zum 1. Januar 2008 in einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung um; eines Antrags bedurfte es hierzu nicht.
- 19 3. Indes steht der Durchsetzung des Anspruchs die von der Beklagten zulässig erhobene Einrede der Verjährung entgegen.
- 20 a) Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199 Abs. 1 BGB (zuletzt BVerwG, Beschl. v. 9. April 2014 - 2 B 95.13 -, juris Rn. 6). Das

Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 - a. a. O. Rn. 29 ausgeführt:

Der EuGH hat mehrfach ausgesprochen, dass die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen nicht vorhanden sind. Allerdings dürfen die Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein als bei nur innerstaatliches Recht betreffenden Verfahren (Äquivalenzgrundsatz) und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Zum Effektivitätsgrundsatz hat der EuGH entschieden, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (vgl. [EuGH, Urteile vom 17. November 1998 - Rs. C-228/96](#), Aprile - Slg. 1998, I-7164 Rn. 19 und vom 11. Juli 2002 - Rs. C-62/00, Marks & Spencer - Slg. 2002, I-6348 Rn. 35, jeweils m.w.N.). Auch der Senat bejaht die Möglichkeit der Verjährung bei sich aus Unionsrecht ergebenden Ansprüchen und hat beispielsweise für den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen Zuvielarbeit die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren angenommen (Urteil vom 26. Juli 2012 a.a.O. Rn. 41 f.). Für den Urlaubsabgeltungsanspruch aus Art. 7 Abs. 2 [RL 2003/88/EG](#) gilt nichts anderes.

- 21 Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an.
- 22 b) Unter Anwendung dieser Maßstäbe begann die dreijährige Verjährungsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 - der Urlaubsabgeltungsanspruch war am 1. Januar 2008 entstanden - und hätte demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geendet.
- 23 c) Indes erachtet der Senat vorliegend eine Verschiebung des Verjährungsbeginns nach den vom Bundesgerichtshof in Fällen der Bankenhaftung entwickelten Maßstäben für angezeigt, vgl. Urt. v. 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13 -, juris Rn. 35 und 56:

Der Verjährungsbeginn setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (BGH [WM 2008, 1077, 1078](#)). In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (BGH [BGHZ 179, 260 Rn. 47](#), vom 26. September 2012 - [VIII ZR 279/11](#), [WM 2013, 1286 Rn. 48](#) und vom 22. Juli 2014 - [KZR 13/13](#), [NJW 2014, 3092 Rn. 23](#)). Das gilt erst recht, wenn der Durchsetzung des

Anspruchs eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht (BGH, Urteil vom 16. September 2004 - III ZR 346/03, BGHZ 160, 216, 232).

... Zumutbar ist die Klageerhebung nach allgemeinen Grundsätzen erst, sobald sie erfolgversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist (st. Rspr., BGH, Urteile vom 6. Mai 1993 - III ZR 2/92, BGHZ 122, 317, 326 und vom 26. September 2012 - VIII ZR 279/11, WM 2013, 1286 Rn. 52 mwN).

24

d) Gemessen hieran begann die Verjährung des Abgeltungsanspruchs erst mit Ablauf des Jahres 2009 und endete demzufolge mit Ablauf des Jahres 2012. Denn eine Klageerhebung war der Klägerin - nachdem das nationale Recht eine normative Grundlage für den begehrten Abgeltungsanspruch nicht enthielt - erst mit Kenntnis der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Januar 2009 (C-350/06 und C-520/06 - Schultz-Hoff u. a.) zumutbar. Durch die vorgenannten Entscheidungen wurde geklärt, dass auf europarechtlicher Grundlage für Arbeitnehmer ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Urlaubs besteht. Der Schluss, dass dieser auch für Beamte erfolgversprechend geltend gemacht werden kann, war nicht fernliegend, auch wenn insoweit eine eindeutige Klärung erst durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Mai 2012 (C-337/10) erfolgte. Für diese Annahme spricht auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der insoweit vergleichbaren Frage der Ausschlussfrist nach § 15 Abs. 4 AGG (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 -, juris Rn. 52 ff.). Dort wird ausgeführt:

Grundsätzlich hat der Beschäftigte Kenntnis von der Benachteiligung, wenn er die anspruchsbegründenden Tatsachen kennt. Dass er aus diesen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht, ist nicht erforderlich. Von diesem Grundsatz ist eine Ausnahme für den Fall einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage geboten. Der Lauf der Ausschlussfrist beginnt dann zu dem Zeitpunkt, ab dem die Erhebung einer Klage für den Betroffenen zumutbar ist, d.h. die Klage hinreichend aussichtsreich, wenn auch nicht risikolos ist (BAG, Urteil vom 15. März 2012 - 8 AZR 160/11 - juris Rn. 61; BGH, Urteile vom 25. Februar 1999 - IX ZR 30/98 - NJW 1999, 2041 <2042> und vom 23. September 2008 - XI ZR 262/07 - NJW-RR 2009, 547 Rn. 15 zu dem gleich behandelten Fall des Beginns der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Danach ist in diesen Fällen die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen maßgeblich (BGH, Urteil vom 23. September 2008 a.a.O. Rn. 19).

Die entscheidungserhebliche Rechtslage ist hier durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 geklärt worden.

Beim Erfordernis des hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht ist ebenso auf dieses Urteil abzustellen wie beim Merkmal des Vertretenmüssens im

Sinne von § 15 Abs. 1 AGG. Erst in diesem Urteil sind die für die genannten Merkmale maßgeblichen Rechtsfragen beantwortet worden. Dies gilt entsprechend für den Zeitpunkt, an dem die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG in Gang gesetzt wird. Aus dem Urteil vom 8. September 2011 ergibt sich, dass ein mit den §§ 27 und 28 BBesG a.F. vergleichbares System zur Entlohnung von Beschäftigten unionsrechtswidrig ist und wegen des Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot Ausgleichsansprüche entstehen können.

- 25 Damit war nach Verkündung der Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Januar 2009 eine erfolgsversprechende, wenn auch nicht risikolose Geltendmachung des Anspruchs möglich (ebenso HessVGH, Urt. v. 15. Juni 2016 - 1 A 1251/14 -, juris Rn. 28; a. A. OVG Saarland, Beschl. v. 8. Juli 2016 - 1 A 119/15 -, juris: Verjährungsbeginn frühestens mit dem EuGH-Urteil C 337/10 vom 3. Mai 2012). Hiervon wurde im Übrigen - ohne dass es hierauf für die Entscheidung ankommt - offenbar auch von mehreren Beamten Gebrauch gemacht, wie sich aus den hierzu vorhandenen Gerichtsentscheidungen ergibt.
- 26 e) Die nach Eintritt der Verjährung zum 1. Januar 2013 am 29. Februar 2016 erhobene Klage konnte keine verjährungshemmende Wirkung mehr entfalten. Eine solche hätte nur durch einen innerhalb der Verjährungsfrist bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch eintreten können, vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., § 204 Rn. 27). Die Klägerin hat indes erst im Nachgang zum Bescheid vom 9. Juli 2013 unter dem 30. Juli 2013 Widerspruch eingelegt. Ihr - vor Ablauf der Verjährungsfrist gestellter - Antrag vom 19. September 2012 genügt dem Erfordernis des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB nicht. Denn die Zulässigkeit der Klage hängt nicht vom Erlass des Ausgangs-, sondern des Widerspruchsbescheides ab. Der Antrag vom 19. September 2012 kann entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht als „Antrag bei einer Behörde“ i. S. eines Widerspruchs ausgelegt werden. Dem steht neben der später unter dem 30. Juli 2013 erfolgten ausdrücklichen Einlegung eines Widerspruchs entgegen, dass die Beklagte der Klägerin nach Eingang des Antrags vom 19. September 2012 per E-Mail vom 25. Oktober 2012 ausdrücklich mitgeteilt hatte, dass derzeit nur eine Eingangsbestätigung erfolge, dass aber bei der Entscheidung über den Antrag auch die Verjährungsfrist von Ansprüchen zu beachten sein werde. Der Klägerin hätte es zur Hemmung der Verjährung frei gestanden, eine Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1 und 2 VwGO zu erheben.

- 27 f) Die Beklagte konnte sich zulässigerweise auf die Verjährung berufen. Die Erhebung der Einrede der Verjährung bedeutet insbesondere keine Verletzung der Fürsorgepflicht und stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben aus **§ 242 BGB** dar. Der Dienstherr ist nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung sogar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber Besoldungs- oder Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erfordert in jedem Fall ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder verjährungshemmende Schritte zu unterlassen (**BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2006 - 2 C 14/05 -**, juris, **Rn. 23** m. w. N.). Ein solches Verhalten der Beklagten ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Die Beklagte hat die Klägerin insbesondere nicht an der Erhebung einer Untätigkeitsklage gehindert; sie hat im Gegenteil die Klägerin mit E-Mail vom 25. Oktober 2012 auf die Verjährungsproblematik hingewiesen. Stellt die Verjährungseinrede demnach keine unzulässige Rechtsausübung dar, kann sie auch nicht wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ermessensfehlerhaft sein (**BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2006, a. a. O.**).
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 680 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Maßgeblich ist die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache für die Klägerin; ihr wirtschaftliches Interesse wurde mit 680,14 € beziffert.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Bautzen, den 09.09.2019

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Wandelt

Justizhauptsekretärin